
Zusatzspielordnung (ZSpO) des Ostdeutschen Hockey-Verbandes (OHV)

ANTRAG 2:

Abschnitt 5 und Abschnitt 6 der Zusatzspielordnung werden wie folgt an den Elektronischen Spielbogen (ESB) angepasst:

Abschnitt 5: Technische Durchführung von Meisterschaftsspielen

1. (ungeändert)
2. (ungeändert)
3. Der Heimverein ist verpflichtet, den elektronischen Spielbogen auf der Homepage des OHV vorzubereiten und in Absprache mit den Schiedsrichtern und dem Gastverein auszufüllen. Der Sportwart kann hierzu weitere Regelungen treffen.
4. Vereine, die mit einer Mannschaft an Meisterschaftsspielen einer Regionalliga teilnehmen, müssen die Spieler, die in dieser Mannschaft zum Einsatz kommen sollen, einschließlich Positionen und Rückennummern, sowie alle Betreuer bis spätestens 4 Tage vor dem ersten Spieltag selbständig in die vorbereiteten Dateien auf der Homepage des OHV einzutragen. Berechtigt sind dafür die dem Staffelleiter gemeldeten Teamberechtigten. Diese Meldung ist bei Veränderungen im Laufe der Saison entsprechend zu aktualisieren.

Abschnitt 6 (§ 4, Abs. 4 SpO-DHB)

Punkt 10 entfällt, es gilt § 22 SpO DHB

10. entfallen

ANTRAG 3:

Abschnitt 7 (§ 4, Abs. 4 SpO-DHB)

Punkt 16.1: Strafe von 150,- € auf 300,- € erhöht

10. Strafen (§ 4, Abs. 4s, SpO-DHB)
 - 10.1 Das Zurückziehen einer Mannschaft nach Veröffentlichung des endgültigen Spielplanes (Abschn. 9.4. ZSpO-OHV) wird mit einer Strafe von 300,- Euro belegt.

Punkt 16.4: Strafe von 150,- € auf 300,- € erhöht

- 16.4 Fällt ein Meisterschaftsspiel aus Verschulden einer Mannschaft oder ihres Vereins aus (siehe § 25, Abs. 1 SpO-DHB), wird der Verein mit einem Strafgeld von 300,- Euro belegt. Dieses kann vom ZA vermindert werden (z.B. wenn besondere Umstände vorlagen oder alle Spielbeteiligten vom Ausfall rechtzeitig durch den Verschuldenden benachrichtigt wurden).

ANTRAG 4:

Abschnitt 7 (§ 4, Abs. 4 SpO-DHB)

Punkt 16.5 wird an den Elektronischen Spielbogen (ESB) angepasst, die Punkte 16.6 und 16.7 sind neu:

16.5 Das fehlerhafte oder verspätete Ausfüllen der eingesetzten Spieler und Betreuer im Elektronischen Spielbogen wird mit 15,- Euro Strafe belegt.

16.6 Die fehlerhafte Bereitstellung der geforderten Hard- und Software für das Ausfüllen des Elektronischen Spielbogens durch den Heimverein wird mit 30,- Euro Strafe belegt.

16.7 Das fehlerhafte oder verspätete Ausfüllen des Elektronischen Spielbogens durch den Heimverein (Statusmeldung, Ergebnismeldung, ...) wird mit 15,- Euro Strafe belegt.

Der bisherige Punkt 16.6 wird zu Punkt 16.8:

16.8 Eine unterlassene oder nicht rechtzeitige Abgabe der ordnungsgemäßen Stammspieler- oder Kadermeldung (siehe § 22 SpO-DHB und Abschnitt 5 Punkt 4 ZSpO-OHV) wird mit 50,- Euro bestraft. Fehlende Positionsangaben werden nicht bestraft.

ANTRAG 5:

Abschnitt 8 Spielverlegung

Der Absatz 1. Wird wie folgt geändert:

1. Spielverlegungsanträge eines Vereins sind grundsätzlich möglich, erfordern aber zwingend die im Voraus einzuholende **Genehmigung** des zuständigen Staffelleiters. Der **begründete** Antrag auf Spielverlegung muss zusammen mit den notwendigen Unterlagen (Einverständniserklärung der betreffenden Mannschaften, Angabe des neu vereinbarten Spieltages, der vor dem angesetzten Spieltag liegen muss, der Anschlagzeit und des Spielortes) mindestens 14 Tage vor dem ursprünglichen Termin dem zuständigen Staffelleiter und dem Schiedsrichteransetzer vorliegen.
Nach **Genehmigung** hat die beantragende Mannschaft alle am Spiel Beteiligten einschließlich des Schiedsrichteransetzers zu informieren und einen ordnungsgemäßen Spielablauf zu sichern.

Der Abschnitt wird um den Absatz 4. erweitert:

4. In der Hallensaison sind nur Verlegungen gemäss Absatz (2) zulässig.

Begründung:

Bisher wurde zwar genau so verfahren, ein Hinweis in der ZSpO fehlt aber.